

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 11.4.2016
GZ: 124/16

BMASK-462.203/0008-VII/B/9/2016

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping- (Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG) geschaffen wird und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das Heimarbeitsgesetz 1960, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz und das Betriebspensionsgesetz geändert werden;

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 9. März 2016, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tage eingelangt, hat das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping- (Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG) geschaffen wird und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das Heimarbeitsgesetz 1960, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz und das Betriebspensionsgesetz geändert werden, samt Erläuterungen übermittelt und ersucht, dazu bis 11. April 2016 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:



Ein Ziel des vorliegenden Begutachtungsentwurfs für ein Gesetz zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping (LSD-BG) ist die Sicherstellung angemessener Löhne für nach Österreich entsandte bzw. grenzüberschreitend tätige Arbeitnehmer und die Verhinderung des aus einer Lohnvorenthaltung resultierenden Entfalls der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer. Dieses Ziel wird von der Österreichischen Notariatskammer ausdrücklich unterstützt. Da im Baubereich die Haftung für Entgeltansprüche auf andere Personen als den Arbeitgeber ausgedehnt werden sollte, ist davon auszugehen, dass in dieser Branche offenbar Unternehmen in Österreich agieren, die nicht ausreichendes Haftungsvermögen vorweisen können bzw. auch aufgrund der im Baugewerbe bestehenden Scheinfirmenproblematik wohl eine verstärkte Absicherung der Lohnansprüche in diesem Bereich notwendig erscheint.

Mit Blick auf das im Jahr 2015 erlassene Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (BGBl. I Nr. 113/2015) ist festzustellen, dass auch die Gründung von Scheinfirmen in Österreich eine ernstzunehmende Gefahr darstellt.

Im Rahmen des Reformdialogs Verwaltungsvereinfachung wurde am Montag, dem 25. Jänner 2016 von Vizekanzler Dr. Reinhold Mitterlehner und Wirtschaftskammer-Präsident Dr. Christoph Leitl angekündigt, dass Maßnahmen „gegen den Unternehmerfrust“ gesetzt werden sollen. Unter anderem wurde hier angekündigt, dass „die Handysignatur generell, insbesondere bei einfachen Gründungen ein gleichwertiger Ersatz für notarielle Beglaubigungen werden soll“. Die Umsetzung dieses Vorhabens würde die Gründung von Scheinfirmen in Österreich erleichtern und damit das angesprochene Problem der Lohnvorenthaltung sowie des Entfalls von Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnsteuern auch durch in Österreich gegründete Gesellschaften verstärken. Nach Ansicht der Österreichischen Notariatskammer wären Gesellschaftsgründungen mittels Handysignaturen und der damit in Kauf genommene Verzicht auf die face-to-face Identitätsprüfung durch den Notar ein Anreiz im Schnellverfahren mittels (allenfalls auch bezahlter) „Strohidentitäten“ haftungsbegrenzende Gesellschaften zu gründen. Diese Gesellschaften könnten genutzt werden, um letztendlich sowohl Arbeitnehmer in Bezug auf ihre Lohnansprüche, als auch die Allgemeinheit in Bezug auf die vorenthaltenen Sozialversicherungsbeiträge und nicht rechtmäßig abgeführte Lohnsteuer zu schädigen.

Das Vorhaben von Gesellschaftsgründungen per Handysignatur widerspricht daher nicht nur allen Anstrengungen im Kampf gegen Geldwäsche, sowie der Terrorismusfinanzierung und der organisierten Kriminalität in Europa und auch in Österreich, sondern auch der in gegenständlichem Begutachtungsverfahren verfolgten Zielsetzung, in Österreich tätige Arbeitnehmer vor Lohnvorenthaltungen zu schützen sowie Sozial- und Steuerbetrug zu bekämpfen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)